

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.083.332

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2023 unter der Nr. **13785/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wenn Sekunden über die PV Förderung entscheiden“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4 bis 7:

1. *Können Sie bestätigen, dass Vergabeverfahren des Bundes, eines Landes oder von diesen Gebietskörperschaften beauftragten Unternehmen, Fonds oder Agenturen nur in Zeitfenstern von wenigen Minuten beantragt werden können?*
2. *Wurde die Einschränkung des Zugangs zu Förderungen, die von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern finanziert werden, auf wenige Minuten auf ihre Rechtskonformität hin überprüft?*
4. *Ist es zulässig, dass ein Antrag auf Förderung von der Gebietskörperschaft oder seiner beauftragten Unternehmen, Fonds oder Agenturen gar nicht angenommen wird?*
5. *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit rechtstaatliche Grundsätze (wie zum Beispiel: Aufnahme des Antrages; Entscheidung des Antrages in gehöriger Form;*

Rechtschutzmöglichkeit im Falle der Ablehnung uam.) bei den Bundesförderungen umgesetzt werden?

6. *Werden Sie Gesetzesvorschläge erarbeiten lassen, die eine rechtsstaatliche Garantie für eine nachvollziehbare, transparente Fördervergabe des Staates sicherstellen?*
7. *Wurden Förderrichtlinien, bei denen sich der Anspruch auf die Förderung durch die Anzahl der Förderwerber erhöht oder verkürzt, auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft?*

Diese Fragen haben keine Angelegenheiten zum Gegenstand, die zu den mir gemäß Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird, BGBl. II Nr. 17/2020, übertragenen Angelegenheiten gehören. Es bestehen nämlich weder eine Zuständigkeit des Bundes, das Verfahren zur Vergabe von Förderungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einheitlich zu regeln, noch eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes, dies hinsichtlich aller „Bundesförderungen“ (bzw. hinsichtlich der in den Wirkungsbereich der anderen Bundesministerien fallenden Vergabe von Förderungen) zu tun. Auf die auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, erlassene Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, idF wird hingewiesen.

Zu Frage 3:

3. *Sind die Fristen, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehen sind, auch auf die Vergabe von Förderungen anwendbar?*

Nein.

Zu Frage 8:

8. *Wie viele Förderungen werden in ihrem Verantwortungsbereich nach den beschriebenen Mustern vergeben?*

Keine.

Mag. Karoline Edtstadler

